



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 09/2026

Mittwoch, den 30.09.2026

Satzung des Landkreises Deggendorf
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch
Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter
Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf Seite 131

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs.
2 Satz 4 und 5 BayBO
Gemeinde: Aholming
Gemarkung: Aholming
Fl.Nr.: 3055
Bauvorhaben: Errichtung eines Hähnchenmaststalles
(29.900 Masthähnchen) mit 4 Futtersilos
Bauherr: Daniel Dorfmeister Seite 142

Aufruf zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2026 für unsere
Kriegsgräber
(Kernzeitraum: 9. Oktober bis 2. November) Seite 143

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am
30. Juni 2026 auf Basis Zensus 2022 Seite 144

Übungen der Bundeswehr;
Manövermeldungen in der Zeit vom
12.10.2026 bis 23.10.2026 Seite 145
13.10.2026/ 08:00 Uhr bis 21.10.2026/ 17:00 Uhr Seite 147

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren Seite 149
Kraftloserklärung Seite 150

Satzung des Landkreises Deggendorf
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung
der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise auf dem Gebiet
des Landkreises Deggendorf

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 38 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 148) erlässt der Landkreis Deggendorf als Satzung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. 1) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche
Verpflichtung

- (1) Im ÖPNV auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen des Verbundtarifs Donau-Wald (im Folgenden: VDW-Tarif), der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Deggendorf (im Folgenden: VLD-Tarif) in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift (hier: Satzung) gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der vorstehenden Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

- (2) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Satzung (dazu § 2) öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Satzung die in Absatz 1 genannten Tarife in ihrem Geltungsbereich in der jeweiligen Fassung ab 01.01.2026 als Höchstarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser Satzung entsprechend Absatz 3 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendung“ beziehungsweise „Tarifanwendungspflicht“). Für die damit verbundenen finanziellen Nachteile in dem in nachfolgendem § 2 definierten Geltungsbereich werden Ausgleichsleistungen nach § 3 dieser Satzung gewährt.
- (3) Die Tarifanwendung im Sinne von Absatz 2 beinhaltet:
- die Beförderung von Fahrgästen zum jeweils geltenden Tarif gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - die Verpflichtung zum Vertrieb des jeweils geltenden Tarifs gemäß den Absätzen 1 und 2;
 - die verpflichtende Anwendung der geltenden Beförderungsbedingungen des VDW

§ 2 Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

- | | |
|------|---|
| (1) | Buslinien |
| 4022 | Plattling – Stephansposching |
| 4023 | Ringkofen – Plattling |
| 4024 | Haunersdorf - Plattling |
| 4112 | Schwarzach – Deggendorf |
| 4113 | Böbrach – Bernried – Innenstetten – Metten – Deggendorf |
| 4116 | Deggendorf – Bischofsmais – Habischried/Zell - Kirchberg |
| 4117 | Metten – Deggendorf |
| 4120 | Freundorf/Grattersdorf – Deggendorf |
| 4122 | Kralling – Ölberg – Riggerding – Schöllnach |
| 4123 | Ramperting – Außernzell – Schöllnach |
| 4126 | Reith – Deggendorf |
| 4127 | Kaußing – Deggendorf |
| 4129 | Deggendorf – Greising – Rohrmünz |
| 4136 | Lindenau – Achslach – Leithen – Deggendorf |
| 4142 | (Viechtach – Teisnach –) Gotteszell – Grafling – Deggendorf |

4154	Hirschberg – Deggendorf
4156	Hengersberg/Schöllnstein – Schöllnach
4160	Daxstein – Riggerding – Schöllnach
4161	Kneisting – Eging – Garham – Schöllnach
4162	Wulreiching – Sondorf – Grattersdorf – Schöllnach
4163	Frohnstetten – Schaufling – Auerbach – Schöllnach
4164	Hasling – Ranfels – Zenting – Schöllnach
6139	Osterhofen – Thundorf – Plattling
6142	Deggendorf – Eging
6143	Zenting – Schöllnach – Deggendorf
6144	Deggendorf – Natternberg – Rettenbach – Mainkofen – Pankofen - Plattling
6145	Rottenmann – Stephansposching – Deggendorf
6146	Deggendorf – Hengersberg - Osterhofen
6147	(Passau – Vilshofen/Ndb-Seehof), Abzw. Leithen – Deggendorf
6149	(Grafenau – Schöfweg – Langfurth –) Gneisting, Abzw. - Deggendorf
6152	(Landau (Isar) – Eichendorf) – Plattling
6153	Eichendorf – Wallerfing – Niederpörling – Plattling – Deggendorf
6154	Obergessenbach – Oberpörling – Plattling – Deggendorf
6155	Eging – Niederalteich – Deggendorf
6156	Schöllnstein – Deggendorf
6157	Simmetsreuth – Deggendorf
6159	Sondorf/Kirchberg – Lalling – Hengersberg – Deggendorf
7591	Ottmaring – Raffelsdorf – Aholming – Plattling – Deggendorf
7592	Irlbach – Loh – Stephansposching – Plattling
7593	Metten – Plattling
7630	(Arnstorf) – Osterhofen/Altenmarkt
7631	Eichendorf – Gergweis – Deggendorf
7632	Herblfing – Osterhofen – Niederalteich
7633	Oberpörling – Osterhofen – Arbing – Niederalteich
7634	Tabertshausen – Thundorf – Osterhofen – Niederalteich
7635	Osterhofen/Altenmarkt – Arbing – Künzing – Vilshofen
7636	Forsthart – Künzing – Arbing – Osterhofen/Altenmarkt
7637	Hofkirchen – Niederalteich – Osterhofen/Altenmarkt
7638	Plattling – Deggendorf – Niederalteich
7639	Eichendorf – Göttersdorf – Künzing – Vilshofen
7640	Plattling – Deggendorf

Rufbuslinien

8221	Bernried – Offenbergr – Metten – Deggendorf
8222	Grafling – Deggendorf
8223	Otzing – Stephansposching – Deggendorf
8224	Buchhofen – Wallerfing – Oberpörling – Otzing – Plattling
8225	Osterhofen – Buchhofen – Moos – Aholming – Plattling
8226	Künzing – Osterhofen
8227	Winzer – Niederalteich – Deggendorf
8228	Außernzell – Schöllnach – Iggersbach – Hengersberg – Deggendorf
8229	Hunding – Lalling – Schaufling – Deggendorf
8230	Grattersdorf – Auerbach – Deggendorf
8231	Osterhofen – Winzer – Hengersberg – Deggendorf

- (2) Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchstattarif auf dem Gebiet des Landkreises erweitert sich der Geltungsbereich gemäß vorstehender Tabelle automatisch; ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg auf dem Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstattarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstattarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden in den nachfolgenden Absätzen aufgestellt.
- (2) Der Ausgleich für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in § 1 beträgt für das Kalenderjahr 2026 vorläufig
Buslinien: 0,06 €/Pkm
Ab dem Kalenderjahr 2027:
Buslinien: 0,09 €/Pkm
(Ausgleichssatz). Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Verwaltung des Landkreises nach Vorliegen der Abrechnung für das Kalenderjahr 2026.
- (3) Der Ausgleichssatz wird jeweils mit Wirkung zum 01.01. des auf das Indexjahr folgenden Jahres wie folgt angepasst:
1. Die Aufwendungen des Jahres 2024 werden jährlich ab dem Jahr 2025 mit dem Kostenindex des Landesverbandes Bayerischer Omnibusunternehmer 2024 und ab dem Jahr 2026 im Bayern-Index ÖPNV (Bus) 2025 ff. ermittelten jahresdurchschnittlichen Kostensteigerungsrate des Vorjahres abzüglich der Einnahmesteigerung durch die Tarifierungsrate im Höchstattarif fortgeschrieben; nicht ganzjährig wirksame Tarifierungen sind hierbei zeitanteilig zu berücksichtigen.

2. Die Berechnung der neuen Vergütung erfolgt nach folgender Formel:
$$\text{Neue Vergütung} = \text{Vorjahresvergütung} \times \text{neuer Indexstand}; \text{erstmalig ab dem Jahr 2028 für das Jahr 2027.}$$
 3. Der Landkreis teilt den Unternehmen jeweils bis zum 31. August des Folgejahres im Rahmen der Schlussabrechnung den rückwirkend angepassten Ausgleichssatz und den sich daraus für das vergangene Jahr ergebenden konkreten Ausgleichsbetrag mit.
- (4) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die VLD. Die Weiterleitung des Ausgleichsbetrages an die Mitglieder der VLD ist Sache der VLD, die hierbei diskriminierungsfrei verfährt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der VLD neue Mitglieder beitreten, oder gemäß § 2 einbezogene Linienverkehre auf einen anderen als den bisherigen Betreiber übergehen. Einigen sich in solchen Fällen die betroffenen Unternehmen nicht auf die darauf entfallenden Anteile, sind sie auf Kosten der VLD durch einen Sachverständigen für die Einnahmeverteilung im ÖPNV zu ermitteln. Der Bericht des Sachverständigen ist dem Landkreis zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Landkreis leistet auf die auf der Grundlage der Zahlen des Vorjahres prognostizierte jährliche Ausgleichsleistung zwölf gleichhohe Raten an die Unternehmen, die jeweils zum Monatsende fällig sind (Vorauszahlungen). Grundlage der Prognose der jährlichen Ausgleichsleistung sind die zu erwartenden Veränderungen des finanziellen Nettoeffekts, welcher dem Ausgleichssatz gemäß Abs. 2 zugrunde liegt.
- (6) Die Unternehmen übermitteln dem Landkreis monatlich spätestens bis zum Letzten des Folgemonats die Fahrgeldeinnahmen und die Verkaufszahlen auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren bzw. Abschnitten derselben.
- (7) Der Landkreis erstellt den Unternehmen jährlich bis zum 30. September eine Schlussabrechnung. Ein sich hieraus ergebender Saldo ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

- (8) Der Landkreis teilt den Unternehmen bis zum 31.10. eines jeden Jahres die von ihm für das Folgejahr prognostizierten jährlichen Ausgleichsleistungen in nachprüfbarer Form mit. Die prognostizierten Ausgleichsleistungen können aus besonderem Anlass auch für das laufende Jahr angepasst werden, und die entsprechenden Vorauszahlungen mit einer Vorankündigungsfrist von zwei Monaten.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen, soweit sich aus der Einnahmeverteilung für das Deutschland-Ticket nichts anderes ergibt.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge (Art. 2 Abs. 1 BayÖPNVG) oder unter Abwägung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit mit den Bedürfnissen der Bevölkerung nicht benötigt werden (Art. 5 BayÖPNVG) oder die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises übersteigen (Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG), kann der Landkreis in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 2 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

- (3) Der Ausgleichssatz nach § 3 Abs. 2 wird vom Landkreis entsprechend den tatsächlichen verkehrlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen und Gegebenheiten fortgeschrieben, wenn die Vorgaben des Landkreises zum betrieblichen Leistungsangebot, zur Qualität der Betriebsleistungserbringung oder zum VDW- bzw. VLD-Tarif verändert werden; z.B. bei einer Anpassung oder Änderung des Verkehrskonzeptes mit entsprechenden Qualitäts-, Tarif- und Beförderungsbedingungsänderungen. Entsprechendes gilt, wenn und soweit sich Rahmenbedingungen aufgrund von gesetzlichen Ausgleichsansprüchen (z.B. Art. 24 BayÖPNVG, § 231 SGB IX), der Busförderung, oder aufgrund neuer umwelt-, abgaben- oder steuerrechtlicher Zusatzbelastungen in Bezug auf den ÖPNV im Gebiet des Landkreises verändern. Satz 1 gilt nicht bei Veränderungen des betrieblichen Leistungsangebots von weniger als $\pm 1\%$ gegenüber dem Leistungsangebot des Jahres 2025. Satz 2 gilt hinsichtlich der Fahrzeug-Umweltstandards nur, wenn die im Nahverkehrsplan gesetzten Standards angehoben werden.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchstattarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 ruht, solange die Unternehmen aus einem anderen Grund schon einer Überkompensationsprüfung unterzogen werden.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Bestätigungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 5 dieser Satzung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Satzung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis unter Berücksichtigung der Interessen der Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 11 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden folgende Satzungen und anderweitige Zuschussregelungen wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage aufgehoben, weil die Zuschussgewährung von dieser allgemeinen Vorschrift abgedeckt ist:
 - Satzung des Landkreises Deggendorf vom 20.09.2024 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Deggendorf.

- (2) Diese Satzung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Deggendorf, den 28.09.2026

gez.

Bernd Sibling

Landrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
BayBO**

Gemeinde: Aholming
Gemarkung: Aholming
Fl.Nr.: 3055
Bauvorhaben: Errichtung eines Hähnchenmaststalles (29.900 Masthähnchen) mit 4 Futtersilos
Bauherr: Daniel Dorfmeister

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 23.09.2026 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 23.09.2026
Landratsamt Deggendorf
gez.
Bischoff, Regierungsdirektorin

Aufruf

zur Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung 2026 für unsere Kriegsgräber

(Kernzeitraum: 9. Oktober bis 2. November
– davon abweichende Sammlungstage sind möglich)

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

- wurde 1919 als eine der ersten Bürgerinitiativen in unserem Land gegründet
- betreut rund 830 Kriegsgräberstätten in 45 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten
- pflegt überwiegend die Gräber von deutschen Soldaten, aber auch von Kriegsgefangenen, zivilen Opfern des Luftkrieges, von Flucht, Vertreibung, Zwangsarbeit und Deportation
- klärt Kriegsschicksale nach Jahrzehnten der Ungewissheit, bestattet die Gefallenen und verständigt die Angehörigen. 2024 wurde durch den Umbettungsdienst des Volksbundes der einmillionste, seit Anfang der 1990er Jahre geborgene, deutsche Kriegstote würdig beigesetzt
- bietet Angehörigen- und Bildungsreisen zu den Kriegsgräberstätten an
- gestaltet den Volkstrauertag in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen, Pfarreien und Verbänden als Tag des Gedenkens, der Mahnung und Erinnerung
- organisiert Vorträge zu den Themen Testament und Vorsorge
- bereichert mit Benefizkonzerten das kulturelle Leben
- ermöglicht seit über 70 Jahren Tausenden junger Menschen in rund 30 Internationalen Jugendbegegnungen und Workcamps sowie in seinen drei Jugendbegegnungsstätten, Kriegsgräberstätten als „Lernorte der Geschichte“ zu erfahren und zu begreifen



**Haus- und Straßensammlung des
Volksbundes Deutsche Kriegs-
gräberfürsorge e.V.**

Sammeltermine in Bayern

Haus-, Straßen- und Friedhofssammlung:
9. Oktober bis 2. November 2026 (Kernzeitraum)

Gedenkkerzenverkauf:
1. Oktober bis 31. Dezember 2026 (Kernzeitraum)

Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30. Juni 2026 auf Basis Zensus 2022

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 16.09.2026 hatten die Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 30.06.2026 auf Basis Zensus 2022 folgende Einwohner:

Gemeinde		Einwohner
09271111	Aholming	2 346
09271113	Auerbach	2 098
09271114	Außernzell	1 540
09271116	Bernried	4 791
09271118	Buchhofen	989
09271119	Deggendorf, GKSt	35 155
09271122	Grafling	2 696
09271123	Grattersdorf	1 346
09271125	Hengersberg, M	7 673
09271126	Hunding	1 165
09271127	Iggensbach	2 242
09271128	Künzing	3 312
09271130	Lalling	1 644
09271132	Metten, M	4 236
09271135	Moos	2 358
09271138	Niederalteich	1 724
09271139	Oberpöding	1 206
09271140	Offenberg	3 365
09271141	Osterhofen, St	12 059
09271143	Otzing	1 993
09271146	Plattling, St	13 266
09271148	Schaufling	1 509
09271149	Schöllnach, M	4 764
09271151	Stephansposching	3 201
09271152	Wallerfing	1 265
09271153	Winzer, M	3 816
Kreissumme:		121 759

gez.

Becker
Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

BLAUER RITT, freilaufende Übung allgemeiner Gefechtsdienst

Zeit:

12.10.2026 bis 23.10.2026

Übungsraum:

Landratsamt Freyung-Grafenau, Stadt Passau, Landratsamt Passau, Landratsamt Deggendorf.
Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Gesamtstärke der Truppe:

70 Soldaten, 25 Fahrzeuge, 25 Radfahrzeuge

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

33UUQ9436609314 Raum Freyung, 33UUQ9131411483 Raum Bierhütte,
3UUQ9757709864
Raum Sonndorf, 33UUQ9155407292 Raum Ort, 33UUQ9729400351 Raum Waldkirchen,
33UUP8823399993 Raum Ulrichsreut

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

6 hüUAS ULFz Kat IIb

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 23.09.2026
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung

BLACK FUSE II – Lagetraining Kampfmittelabwehr

Zeit:

13.10.2026/ 08:00 Uhr bis 21.10.2026/ 17:00 Uhr

Übungsraum:

Betroffene Landkreise: 1) DEGGENDORF, 2) STRAUBING-BOGEN 3) REGENSBURG.
Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen, auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Außenlandungen: Deggendorf Krankenhaus 15.10.2026

Gesamtstärke der Truppe:

ca. 30 Soldaten

Voraussichtliche sonstige Ballungsräume:

33U 380907 5435655, 33U 308223 5438879, 33U 305777 5392639, 33U 379079 5389398

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

1 NH90

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 23.09.2026
LANDRATSAMT

gez.
Dr. Becker
Regierungsdirektorin

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3782466159

Nr. 3765039791

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 07.09.2026; 28.09.2026

gez.

Sparkasse Deggendorf

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3782488146

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf wird gemäß Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 18.09.2026

gez.

Sparkasse Deggendorf